

Regelungen ab dem 18.05.2019/Vorschriften/Verbote für Landwirte und Viehhändler im Umgang mit der Blauzungenkrankheit

Für ein Verbringen von Wiederkäuern innerhalb Deutschlands gelten ab dem 18.05.2019 grundsätzlich die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.

1: Tiere über 90 Tage:

Innerhalb des Sperrgebiets:

- Verbringung innerhalb der Sperrzone: uneingeschränkte Verbringung möglich, wenn keine klinischen Symptome am Tag des Transports und mit aktueller Tierhaltererklärung
- Tiere zur Schlachtung innerhalb der Sperrzone: nur zur unmittelbaren Schlachtung, wenn keine klinischen Symptome am Tag des Transports und mit aktueller Tierhaltererklärung

Von einer Sperrzone in eine freie Zone:

- Verbringung von der Sperrzone in eine freie Zone: die Grundimmunisierung nach Angaben des Herstellers muss abgeschlossen sein mit Eintragung ins HI-Tier-Datenbank; Einhaltung von mindestens 60 Tagen Wartezeit nach der Grundimmunisierung; bereits geimpfte Tiere mit Wiederholungsimpfung innerhalb von 1 Jahr.

oder 2. Möglichkeit:

- Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank
 - negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere nach 35 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung
- Von der Sperrzone in eine freie Zone zur Schlachtung: Verbringung der Tiere innerhalb 24 h zum Bestimmungsschlachthof und die Verbringung muss unmittelbar, ohne Unterbrechung erfolgen mit aktueller Tierhaltererklärung

Durchfuhr durch Sperrzone:

- Generell: R&D der Fahrzeuge am Verladeort, Behandlung d. Fahrzeuge m. zugelassenen Insektiziden u/o Repellentien vor Verlassen der Sperrzone oder vor Eintritt in die Sperrzone.

2: Kälber bis 90 Tagen gilt für das Verbringen innerhalb Deutschlands:

- Kälber können im Alter von weniger als 90 Tagen innerstaatlich verbracht werden, wenn die Muttertiere **vor** der Belegung geimpft (Grundimmunisierung nach Angaben des Herstellers muss abgeschlossen sein mit Eintragung ins HI-Tier-Datenbank) worden sind, die Kälber Kolostrum des zugehörigen Muttertieres aufgenommen haben und die Kolostrum-Aufnahme vom Tierhalter in einer Tierhaltererklärung bestätigt worden ist.

oder

- Kälber, deren Muttertiere erst während der Trächtigkeit geimpft (mit Eintragung in HI-Tier-Datenbank) wurden, müssen zusätzlich mittels Blutprobe **bis maximal 14 Tage vor** dem Verbringen mit negativem Ergebnis auf das Virus der Blauzungenkrankheit getestet worden sein.

Wiederholungsimpfungen der Mutterkuh (gültiger Impfschutz) nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank jeweils innerhalb von 1 Jahr durchgeführt

Kälber müssen innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch (Biestmilch) der Mutterkuh erhalten haben

UND Tiere werden von einer entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet

Verbringen in die Niederlande: für Kälber im Alter von unter 90 Tagen, die in die NL verbracht werden sollen, gelten weiterhin die Vorgaben des mit den NL geschlossenen Memorandums

- für die Sammelstelle innerhalb des Restriktionsgebietes: Kälber, die von nicht geimpften Muttertieren stammen, müssen innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen mittels Blutprobe mit negativem Ergebnis auf das Virus der Blauzungenkrankheit getestet werden. Ab dem Zeitpunkt der Blutprobenentnahme müssen die Tiere mit Repellent behandelt werden. Das Untersuchungsergebnis und die Repellent Behandlung müssen in einer Tierhaltererklärung bestätigt werden.
- für die Sammelstelle außerhalb des Restriktionsgebietes: Die Kälber müssen zusätzlich zu der Blutuntersuchung und Repellent Behandlung von geimpften Muttertieren stammen und Kolostrum aufgenommen haben, was mittels Tierhaltererklärung bestätigt werden muss.

3. Verbringung von Wiederkäuern aus Sperrzonen in andere EU-Mitgliedstaaten

Gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 ist eine Ausnahme von dem Verbot der Verbringung aus einer Sperrzone derzeit nur möglich, wenn

- die Tiere während der Beförderung an den Bestimmungsort gegen Angriffe durch Culicoides-Mücken geschützt worden sind
UND wenn
- die Tiere einen gültigen Impfschutz besitzen und mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft wurden
oder
- die Tiere einen gültigen Impfschutz besitzen und innerhalb des vom Impfstoffhersteller angegeben Zeitraumes nachgeimpft wurden
oder
- die Tiere mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens vor der Anzahl von Tagen geimpft wurden, die für das Einsetzen des Immunitätsschutzes erforderlich sind (Vorgaben des Impfstoffherstellers), und mindestens 14 Tage nach Einsetzen des Immunitätsschutzes mit negativem Ergebnis auf BTV untersucht wurden.